

Konkurrenz zur allg. Rechtsgeschäftslehre

- Inhaltskontrolle im BGB AT:
 - §§ 134, 138 BGB
 - § 242 BGB (außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 305 ff. BGB)
 - Spezielle Klauselverbote, z.B.: §§ 276 III, 344, 475 I, 536 IV, 547 II, ... BGB
- Verhältnis §§ 305 ff. BGB/§ 138 BGB:
 - Grundsätzlich nebeneinander anwendbar
 - Sittenwidrigkeit kann sich aus Kumulation einer Vielzahl benachteiligender Klauseln ergeben
 - Dabei sind auch gem. §§ 305 ff. BGB unwirksame Klauseln zu berücksichtigen
 - Denn der Vorwurf der Sittenwidrigkeit gründet in diesen Fällen darauf, dass der Verwender den Kunden „übers Ohr hauen“ wollte
 - Bei Sittenwidrigkeit nur einer Klausel (z.B. überlange Vertragsdauer): § 306 BGB analog anstatt § 139 BGB



Fristberechnung I (§§ 186 ff. BGB)

- Anwendungsbereich der §§ 186 ff. BGB:
 - Fristen des BGB
 - Außerhalb des BGB: ZPO (§ 222 ZPO), Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 31 I BayVwVfG)
- Terminologie:
 - Ereignisfristen (§ 187 I BGB) beginnen ab einem Ereignis, das mitten in den Tag fällt (Regelfall)
 - Ablauffristen (§ 187 II BGB) beginnen mit Tagesanfang 0.00h (Ausnahme, z.B. Miet- oder Arbeitsvertrag, Fiktion für Lebensalter, § 187 II 2 BGB)
- Fristdauer: Auslegungsregeln für häufige Abkürzungen in §§ 189-191 BGB
- Fristbeginn: Selten bedeutsam
 - Ereignisfristen: Am Folgetag nach dem Tag, in den das fristauslösende Ereignis fällt
 - Ablauffristen: Am Anfang des genannten Tages (z.B. ab 1.7.2014)

Fristberechnung II (§§ 186 ff. BGB)

- Fristende: Darauf kommt es an!
 - Frist nach Tagen bestimmt: Ablauf des letzten Tages
 - Andere Fristen:
 - Ereignisfristen: Tag mit gleicher Benennung bzw. Zählung (Mittwoch – Mittwoch; 3.4.-3.5.)
 - Ablauffristen: Vorangehender Tag (Mittwoch – Dienstag; 3.4.-2.5.)
 - Für Erklärungen (Kündigung!), Vornahme einer Leistung oder im Prozess: Aus Samstag, Sonntag oder Feiertag wird der kommende Werktag (§ 193 BGB)
 - ▶ Im Zivilprozess- und Verwaltungsverfahrensrecht gilt das universell, vgl. § 222 II ZPO, Art. 31 III BayVwVfG
- Fristende jeweils 23:59.59,99h => Um 0:00h ist die Frist versäumt!



Verjährung: Überblick

- Verjährung gibt dem Schuldner ein dauerhaftes Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 BGB)
- Gedankliche Prüfungsreihenfolge:
 - Besondere Verjährungsfristen
 - Kurze Fristen, z.B. im Gewährleistungsrecht
 - Lange Fristen in §§ 197, 196 BGB
 - Regelmäßige Verjährung, §§ 195, 199 BGB
 - Kenntnisabhängige 3-Jahres-Frist (§ 199 I BGB)
 - Kenntnisunabhängige Fristen von 10 oder 30 Jahren (§ 199 II, III BGB)



Besondere Verjährungsfristen

- Kurze Sonderfristen:
 - Kaufrechtliche Gewährleistung: § 438 BGB
 - Mietrecht: § 548 BGB
 - Werkvertragliche Gewährleistung: § 634a BGB
 - Reisevertragliche Gewährleistung: § 651j S. 1 BGB
 - Produkthaftung: § 12 ProdHaftG
- Lange Sonderfristen:
 - §§ 197, 200 BGB (30 Jahre ab Entstehung):
 - Dingliche Herausgabeansprüche (§ 985 BGB!)
 - Rechtskräftig festgestellte Ansprüche
 - § 196, 200 BGB (10 Jahre ab Entstehung):
 - Ansprüche auf Übertragung von Grundstückseigentum bzw. beschränkter dinglicher Rechte
 - Ansprüche auf die jeweilige Gegenleistung
 - Auch gesetzliche Rückabwicklungsansprüche gleichen Inhalts



Regelmäßige Verjährung I

- Anwendungsbereich: Alle Ansprüche ohne eigene Verjährungsregelung, z.B.:
 - Vertragliche Erfüllungsansprüche
 - Schadensersatzansprüche aus Vertrag und Delikt
 - Bereicherungsrecht
 - Familien- und Erbrecht
- Kenntnisabhängige 3-Jahres-Frist (§ 199 I): Frist beginnt mit ...
 1. Entstehung des Anspruches (=Fälligkeit)
 2. Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Tatsachen (!, nicht rechtliche Bewertung)
 - Wäre die Erhebung einer Feststellungsklage mit Aussicht auf Erfolg möglich?
 - Bei Schadensersatzansprüchen: Grundsatz der Schadenseinheit
 - BGH auch: Kein Fristbeginn, solange Erhebung einer Klage wegen „unsicherer und zweifelhafter Rechtslage“ oder entgegenstehender Rechtsprechung unzumutbar (etwa BGH NJW 2014, 3713 – Bearbeitungsgebühren für Bankdarlehen)
 3. Ablauf des Jahres => Verjährung immer mit Ablauf des 31.12.



Regelmäßige Verjährung II

- Kenntnisunabhängige Höchstfristen (§ 199 II, III)
 - Sind dann relevant, wenn der Gläubiger keine Kenntnis vom Anspruch erlangt hat, ohne grob fahrlässig zu sein
 - Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Gesundheit, Freiheit, Persönlichkeitsrecht: 30 Jahre ab (Verkehrs-)Pflichtverletzung
 - Sonstige Schadensersatzansprüche: 10 Jahre ab Entstehung (Rechtsgutsverletzung) oder 30 Jahre ab Pflichtverletzung
 - Andere Ansprüche: 10 Jahre ab Entstehung
 - Es gilt jeweils die früher endende Frist (§ 199 III 2)



Hemmung der Verjährung

- Hemmung verschiebt Verjährungsende um die Zeitspanne, in der ein Hemmungstatbestand bestand
- Beispiele:
 - Schwebende Verhandlungen zwischen den Parteien (§ 203 BGB)
 - Rechtsverfolgungsmaßnahmen (§ 204 BGB), insbesondere Klage, gerichtliches Mahnverfahren, selbständiges Beweisverfahren
 - Forderung muss individualisierbar sein
 - Verfahren muss vom Berechtigten eingeleitet werden
 - Klage muss wirksam erhoben worden sein
 - Ende: 6 Monate nach rechtskräftiger Entscheidung bzw. sonstigem Verfahrensende
 - Leistungsverweigerungsrecht (§ 205 BGB), z.B. Stundung, pactum de non petendo

Hemmungszeit





Ablaufhemmung

- Verjährungsfrist wird nicht generell verlängert, sondern nur dann, wenn das hemmende Ereignis in eine bestimmte Zeitspanne vor Ablauf der Verjährungsfrist fällt
- Fälle:
 - § 203 S. 2 BGB für Verhandlungen – 3 Monate
 - Fehlender gesetzlicher Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen (§ 210 BGB)
 - 6 Monate
 - Unklare Verhältnisse nach Eintritt eines Erbfalles (§ 211 BGB) – 6 Monate



Neubeginn der Verjährung

- Volle Verjährungsfrist beginnt erneut zu laufen
- Anwendungsfälle:
 - Anerkennung des Schuldners (§ 212 I Nr. 1 BGB)
 - Z.B. durch Abschlagszahlung, Zinsen, Sicherheitsleistung
 - Bei Gewährleistung: Nachbesserungsversuch, solange kein Vorbehalt „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“
 - Antrag auf oder Vornahme einer Vollstreckungshandlung (§ 212 I Nr. 2 BGB)
 - Durch Kombination mit 30jähriger Verjährung (§ 197 I Nr. 3 BGB) für rechtskräftig festgestellte Ansprüche de facto Unverjährbarkeit



Rechtsfolgen der Verjährung

- Schicksal der verjährten Forderung:
 - Dauernde Einrede gegen die Inanspruchnahme aus der verjährten Forderung
 - Einrede der Verjährung muss im Prozess geltend gemacht werden
 - Keine Rückforderung des auf eine verjährte Forderung Geleisteten (§§ 214 II, 813 I 2 BGB)
- Nebenforderungen (Zinsen, Verzögerungsschäden etc.):
 - Verjähren gem. § 217 BGB mit der Hauptforderung
- Schicksal von Sicherheiten
 - Dingliche Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld, Pfandrecht, Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Eigentumsvorbehalt) haften auch für die verjährte Forderung (=> ggfs. Durchbrechung der Akzessorietät), § 216 I, II BGB
 - Bürgschaft: § 768 I 1 BGB => Verjährungseinrede des Hauptschuldners erfasst auch die Bürgschaft
- Gestaltungsrechte (Rücktritt, Minderung):
 - Sind mit Verjährung gem. § 218 BGB unwirksam (bestehen allerdings i.d.R. bereits tatbestandlich nicht wg. Nicht-Durchsetzbarkeit der Forderung)
 - Ansprüche aus Rücktritt verjähren nach §§ 195, 199 BGB



Vereinbarungen über die Verjährung

- Grundsätzlich möglich, z.B. Änderung der Frist oder des Fristbeginns
- Grenzen:
 - Erleichterung nur bei Haftung für Vorsatz ausgeschlossen (§ 202 I BGB)
 - Erschwerung bis 30 Jahre zulässig (§ 202 II BGB)
 - § 475 I BGB für Gewährleistungsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf
 - § 309 Nr. 8 b) ff) BGB für Gewährleistungsansprüche bei neu hergestellten Sachen in AGB
 - Ansonsten § 307 BGB (z.B. bei Kardinalpflichten)



Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) I

- Anwendbarkeit der §§ 158 ff. BGB:
 - Auf alle Rechtsgeschäfte, außer bedingungsfeindliche:
 - Z.B. Auflassung (§ 925 II BGB) oder Gestaltungsrechte (vgl. § 388 S. 2 BGB)
 - Bei Gestaltungsrechten aber Potestativbedingungen und innerprozessuale Bedingungen möglich
- Unterscheidung Bedingung/Befristung
 - Befristung: Gewisses zukünftiges Ereignis
 - Bedingung: Ungewisses zukünftiges Ereignis
- Unterscheidung aufschiebend/auflösend
 - Aufschiebend: Wirkungen sollen erst ab dem Ereignis eintreten
 - Auflösend: Wirkungen sollen ab dem Ereignis enden

Keine echte Rückwirkung, aber schuldrechtliche Rückbeziehung möglich (§ 159 BGB)



Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) II

- Treuwidrige Bedingungsverweigerung: § 162 BGB
- Schutz des bedingt Berechtigten:
 - § 160 BGB: Schadensersatzanspruch bei Verweigerung des Rechtserwerbs (auch aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB)
 - § 161 BGB: Dinglicher Schutz bei bedingten Verfügungen (Eigentumsvorbehalt!)
 - => Abweichende Verfügungen während der Schwebezeit werden mit Eintritt der Bedingung unwirksam => Eigentum fällt dem bedingt Berechtigten zu
 - => Außer: Gutgläubiger unbelasteter Erwerb des Dritten (§§ 161 III, 932 ff., 892 BGB)